



Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/He/Sc	Dorothea Herzele	DW 2295 DW 42295	29.10.2013

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung, SKV) geändert wird (Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2013, SKV-Novelle 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufgrund von Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 ist die Stromkennzeichnung bezüglich der Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen zu präzisieren sowie eine verpflichtende und vollkommene Stromkennzeichnung ab 01.01.2015, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Stromkennzeichnung für Pumpspeicherkraftwerke, umzusetzen. Weiters erfolgen Regelungen im Zusammenhang mit der Umstellung der Stromkennzeichnungsperiode auf Kalender- beziehungsweise Wirtschaftsjahre.

Mit der Stromkennzeichnung soll den KundInnen ermöglicht werden, einfach und transparent Informationen darüber zu erhalten, aus welchen Primärenergieträgern sich ihre abgenommene elektrische Energie zusammensetzt und welche Umweltauswirkungen dadurch entstanden sind. Mit der vorliegenden Novelle erfolgen weitere Konkretisierungen zur Stromkennzeichnung. Diese werden von der BAK begrüßt. Allerdings ist besonders darauf zu achten, dass dieses Mehr an Informationen nicht zu weniger Transparenz und geringere Nachvollziehbarkeit für KonsumentInnen führen.

Denn in der Praxis zeigt sich, dass Informationen zur Stromkennzeichnung für KonsumentInnen oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar sind. Dies soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden:

In einer Stromjahresabrechnung für den Abrechnungszeitraum 01.05.2012 bis 30.04.2013 eines kommunalen steirischen Energielieferanten, finden sich die folgenden zwei Stromkennzeichnungen, die auf zwei Abrechnungsblättern aufgedruckt wurden:

1. Eintrag

Produktmix Privat und Profi Zeitraum: 01.04.2011 – 31.03.2012		
Produktinformation gemäß § 78 EIWOG – Ihr Strom wurde anteilig erzeugt aus:		
87,87	%	Wasserkraft
5,60	%	Windenergie
4,93	%	feste oder flüssige Biomasse
1,32	%	Biogas
0,28	%	sonstige Bioenergie
Umweltauswirkung der Stromproduktion:		
CO ² -Emissionen	00,00	g/kWh
radioaktiver Abfall	00,00	g/kWh

2. Eintrag

Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs 1 und 2 EIWOG 2010 und StromkennzeichnungsVO 2011 für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.03.2012	
<i>Energieträger</i>	<i>Versorgungsmix in %</i>
Wasserkraft	72,89 %
Windenergie	4,05 %
Biomasse	3,57 %
sonstige Ökoenergie	1,16 %
Erdgas	10,80 %
Kohle	7,53 %
Nachweise stammen: 25 % aus Österreich, 7 % Deutschland, 27 % Finnland, 41 % Norwegen	
Bei der Erzeugung entstanden folgende Umweltauswirkungen	
CO ₂ Emissionen	113,99 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00000 g/kWh

In beiden Fällen wird auf idente Paragraphen verwiesen und auf gleiche Zeiträume Bezug genommen, aber es werden völlig unterschiedliche Prozentwerte ausgewiesen! Für einen durchschnittlichen Konsumenten – der üblicherweise nicht den Unterschied zwischen Produktmix und Versorgermix kennt – sind diese Informationen nicht nachvollziehbar.

Diese Darstellungsform dürfte der geltenden Rechtslage gemäß § 3 Abs 7 Stromkennzeichnungsverordnung 2011 (SKV 2011) widersprechen. Um eine effektivere Kontrolle der Einhaltung der bestehenden und zukünftigen Bestimmungen zur

Stromkennzeichnung zu ermöglichen, plädiert die BAK dafür, Stromlieferanten zu verpflichten, Informationen an KundInnen im Hinblick auf die Stromkennzeichnung gemäß Abschnitt 2 der SKV 2011 bzw gemäß SKV-Novelle 2013 vorab der Regulierungsbehörde in elektronischer Form anzuzeigen. Damit hat die Behörde die Möglichkeit rechtzeitig – bevor diese Informationen an die HaushaltskundInnen übermittelt werden – die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Ausgestaltung zu überprüfen. Diese Anzeigepflicht könnte auch zeitlich begrenzt werden zB auf drei Jahre.

Gemäß § 8a SKV-Novelle sind nun auch Pumpspeicherkraftwerke verpflichtet, die Herkunft ihres Stroms durch Nachweise zu belegen, wobei automatisch 25 % dieser Nachweise in der Herkunfts-Nachweisedatenbank gelöscht werden (entsprechend dem durchschnittlichen Wirkungsgrad eines Pumpspeicherkraftwerkes von 75 %). Für abweichende Wirkungsgrade, durch die es zu einer Über- oder Unterdeckung an Nachweisen kommt, sind Ausgleichsmechanismen am Ende des Kalenderjahres vorgesehen. Die BAK sieht die Erweiterung der Nachweispflicht auf Pumpspeicherkraftwerke positiv, schlägt aber vor, die Wirkungsweise der vorgesehenen Regelungen im Rahmen des jährlichen Stromkennzeichnungsberichtes genauer zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA